

# Ergänzungen zu "Chlänkä und Umäsägä"

Autor(en): **Muheim, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **83 (1993)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004083>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wände mit Gifffarben und hätten die Möbel Emissionen von Formaldehyd. Auch könne man täglich straflos 100 Zigaretten rauchen. Dass aber er, der kein Auto besitzt, der biologisches Gemüse zieht und davon lebt, der sein Haus mit dreifach verglasten Fenstern, einem Isoliertdach und einem schadstoffarmen Spezialholzofen energietechnisch und ökologisch bestens eingerichtet hat, der mit Sonnenkollektoren auf dem Dach Warm- und Heizwasser erzeugt, für seine Druckerei weniger Strom verbraucht als ein Haushalt, der für den Hausbau biologische Farben und Materialien verwendet, zu einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit emporstilisiert werde, findet Adrian Ruckstuhl mehr als surreal und absurd.

«*Tages-Anzeiger*» 2. Oktober 1990, Seite 11

Josef Muheim

## Ergänzungen zu «Chlänkä und Umäsägä»

von Karl Imfeld in SVK 4, Seiten 72–74

### *Greppen LU*

*Leidansagen und Leichengebet:* Am 18. Februar 1895 stellte Kirchenratschreiber und Lehrer Josef Wendelin Greter dem Kirchenrat Greppen den Antrag, das sogenannte *Leidansagen* innerhalb der Gemeinde abzuschaffen und das Leichengebet in Zukunft in der Kirche abzuhalten. Die Kirchgemeindeversammlung vom 24. März folgte diesen Anträgen.

*Läuteordnung:* Ein Reglement über das Läuten aus dem Jahre 1876 äussert sich zu den Sterbezeichen wie folgt:

Endzeichen bei Sterbefällen mit der grossen Glocke. Bei Verkünden des Verstorbenen mit allen Glocken, bei Mannspersonen mit der Grössten anfangen und drei mal unterziehen, bei Weibspersonen mit der Zweitgrössten anfangen und zwei mal unterziehen. Beim Verwahren mit der zweiten Glocke läuten.

*Heutige Praxis:* Ich erinnere mich noch im Jahre 1977 an ein Endläuten. Später vernahm man, wem dieses Endzeichen gegolten hatte. Bald darauf scheint dieser Brauch abgegangen zu sein. Der Kirchenratspräsident erklärt

hiez, dass man diesen Bereich den Anordnungen des Pfarrers überlassen habe. Nachdem das Kirchengeläute in jüngerer Zeit da und dort zu Diskussionen Anlass gibt, tendiere man dazu, das Geläute eher auf ein Minimum zu beschränken.

### *Küssnacht am Rigi*

*Endläuten:* Bis vor wenigen Jahren wurde nach der Meldung eines Todesfalles im Pfarrhaus das Endläuten sofort bei jeder Tageszeit angeordnet. In Einzelfällen kam es auch schon vor, dass dabei durch Mutmassungen innerhalb der Bevölkerung schwerkranke Personen gerüchtehalber totgesagt wurden. Deshalb verschob man vor zirka fünf Jahren das Endläuten jeweils auf den folgenden Morgen, nach dem täglichen Gottesdienst, dabei wird gleichzeitig die verstorbene Person mit Namen verkündet.

Beim Endläuten wird die fünfte sogenannte Totenglocke sechs Minuten lang geläutet. Bei Männern wird das Läuten zweimal unterbrochen, bei Frauen einmal und bei Kindern läutet man die sechs Minuten ohne Unterbruch.

*Beerdigungs-Geläute:* Am Vortag der Beerdigung wird nach der Messe mit allen vier Glocken geläutet. Hier fängt man bei einer Mannsperson mit der grossen Glocke an, bei einer Frau oder einem Kind mit der zweitgrössten. Das gleiche gilt nach dem Trauergottesdienst, wenn sich die Trauergemeinde auf den Friedhof begibt.

Mitarbeiter dieser Nummer:  
Justin Winkler  
Schweizerisches Volksliedarchiv  
Augustinergasse 19  
4051 Basel

Josef Muheim  
Bühlhof  
6404 Greppen LU